

Satzung der Stadt Gera über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 126 BauGB, § 5 Gesetz über die Selbstverw. der Ge- meinden, Anlage II, Kapitel II Sachgebiet B, Ab- schnitt I Einigungs- vertrag	282-32/1992 vom 02.07.1992		3/1992 vom 20.08.1992	20.08.1992	
Verwaltungsvor- schrift, § 5 o.g. Satzung				20.08.1992	

aktueller Stand:

am 05.03.2003

Satzung der Stadt Gera über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

§ 1 Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt. Die Entscheidung trifft der Bau- und Verkehrsausschuss der StVV auf Grund einer Empfehlung des Oberbürgermeisters.

§ 2 Straßennamensschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch weiße (alternativ: blaue) Namensschilder mit schwarzer (alternativ: weißer) Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3 Pflichten der Betroffenen

Die Betroffenen (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten und Besitzern von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamensschilder, Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den in § 3 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.022,58 Euro geahndet oder verurteilt werden.

§ 5

Der Oberbürgermeister regelt durch Verwaltungsvorschriften die Grundsätze der Benennung und die Art der Beschilderung der Straßen.

§ 6 Inkrafttreten

...